

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Zwischenprüfung im Studiengang  
Evangelische Theologie  
(Kirchliches Erstes Theologisches Examen und Fakultätsex-  
amen/Diplomprüfung)  
der Theologischen Fakultät**

vom 19. September 2001

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zwischenprüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 4 Orientierungsprüfung
- § 5 Aufbau und Art der Zwischenprüfung
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bibelkundeprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 16 Zeugnis
- § 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1 Zweck der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Ziele des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

**§ 2 Zwischenprüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen sowie für die Erledigung der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Zwischenprü-

fungsausschuss gebildet. Er hat sieben stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Dienst. Ihm soll außerdem eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der Fakultätsrat legt fest, welche Aufgaben der oder dem Vorsitzenden allein übertragen werden können.

- (2) Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Professorinnen oder Professoren müssen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder stellen; die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung müssen Professorinnen oder Professoren und als solche Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein. Die Mitglieder sollen verschiedenen Fächern angehören.
- (3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ebenso bei der Bibelkundeprüfung eine von der Evangelischen Landeskirche in Baden nominierte Vertreterin oder ein nominiertes Vertreter, die oder der die Kandidatin oder den Kandidaten im Anschluss an die Prüfung berät.
- (4) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, ebenso wie alle bei einer Prüfung anwesenden Personen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

### **§ 3 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können in der Regel nur Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu

Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Examen oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden in angemessener Frist bekannt.
- (3) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 4 Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in das Theologiestudium". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer über vorher bekanntgegebene Texte, die zur Einführungsveranstaltung gehören.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

#### **§ 5 Aufbau und Art der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen. Die drei Prüfungsleistungen sind in drei verschiedenen Fächern zu erbringen.
- (2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:
  1. Altes Testament
  2. Neues Testament
  3. Kirchengeschichte (Kirchen-, Dogmen-, Theologiegeschichte)
- (3) Die Prüfungsleistungen sind:
  1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament,
  2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine als vorgezogene Prüfung im Anschluß an eine Überblickslehrveranstaltung durchgeführt werden kann. Die vorgezogene Prüfung muss beim Prüfungsausschuss angemeldet werden.

Das biblische Fach (Altes oder Neues Testament), in dem bereits ein benoteter Schein erworben wurde, kann in der mündlichen Prüfung durch ein weiteres an der Fakultät vertretenes Fach nach der Wahl des Prüflings ersetzt werden. Als solche Fächer gelten insbesondere die Teilfächer der Systematischen Theologie: Dogmatik und Ethik sowie Philosophie/Religionsphilosophie und Religionsgeschichte/Missionswissenschaft.

- (4) Abweichend von Abs. 2 gelten für die grundständige Promotion folgende Prüfungsfächer:
1. Altes Testament
  2. Neues Testament
  3. Kirchengeschichte und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte (einschließlich Christlicher Archäologie)
  4. Systematische Theologie (mit den Unterfächern Dogmatik, Ethik, Ökumenische Theologie)
  5. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft
  6. Praktische Theologie
  7. Religionsphilosophie.
- (5) Abweichend von Abs. 3 gelten für die grundständige Promotion folgende Prüfungsleistungen:
1. eine Klausur in einem der sieben Fächer
  2. zwei mündliche Prüfungen in zwei weiteren Fächern, von denen eine als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Überblicksveranstaltung durchgeführt werden kann. Die vorgezogene Prüfung muss beim Prüfungsausschuss angemeldet werden.
- (6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die geltenden Stoffpläne der einzelnen Fächer. Die Fachprüfungen beziehen sich auf die für das Grundstudium geltenden Stoffpläne der einzelnen Fächer. An ihnen richten sich die Überblickslehrveranstaltungen und Proseminare aus.
- (7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in angemessener Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 6 Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung ist spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters

abzulegen.

- (2) Ist die Zwischenprüfung einschließlich aller Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag. Für jede nachzulernende Sprache bleibt je ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester.
- (3) Der Termin für die Zwischenprüfung liegt jeweils am Beginn des Semesters. Für die Teilnahme an dieser Zwischenprüfung muß die Zulassung spätestens am Ende des vorausgehenden Semesters beantragt werden. Der Termin der Zwischenprüfung sowie der zugehörige Termin der Antragsstellung sind am Beginn des vorhergehenden Semesters, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Termin der Antragsstellung bekanntzugeben.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
  2. seinen Prüfungsanspruch für den Studiengang Evangelische Theologie (Lehramt, Magister, Diplomstudiengang, Kirchliche Abschlußprüfung) nicht verloren hat,
  3. bereits in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Semester an der Universität Heidelberg für den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert gewesen ist,
  4. an einer verbindlichen Studienberatung im ersten Semester teilgenommen hat,
  5. die Orientierungsprüfung gem. § 4 bestanden hat,
  6. die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
  7. an jeweils einer Überblickslehrveranstaltung, die im Vorlesungsverzeichnis als solche ausgewiesen sind, in den drei Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte teilgenommen hat,
  8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) gemäß § 12 abgelegt hat,
  9. an je einem Proseminar in den vier Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie teilgenommen hat und daraus zwei mindestens mit ausreichend benotete Proseminarscheine erworben hat. Einer der beiden benoteten Seminarscheine muß aus einem der beiden biblischen Fächer stammen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder im Lehramtsstudiengang oder Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
  4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach (s. § 5 Abs. 3 Nr. 1) die Klausur geschrieben werden soll,
  5. gegebenenfalls der Nachweis über eine vorgezogene mündliche Prüfung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 8 Zulassungsverfahren**

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Zwischenprüfungsausschuß der Theologischen Fakultät zu richten, deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzender über die Zulassung entscheidet.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 7 Abs. 3 vorliegt oder
  3. der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder im Lehramtsstudiengang oder Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling sich in einem der unter Nummer 3 genannten Studiengänge in eine Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

## **§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs-**

## leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie mit Kirchlichem Abschlußexamen oder mit dem Abschlußziel Fakultätsexamen (Diplomprüfung) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder vor einem kirchlichen Prüfungsamt werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges der Evangelischen Theologie mit Kirchlichem Abschlußexamen oder mit dem Abschlußziel des Fakultätsexamens (Diplomprüfung) an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 10 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit

und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfling wählt eines von zwei zur Auswahl gegebenen Themen aus.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt drei Stunden. Ausnahmen nach § 5 Abs. 6 sind möglich.
- (3) In der alttestamentlichen Klausur ist die Benutzung eines Wörterbuches erlaubt. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen: 1. eine griechische Konkordanz, 2. ein Wörterbuch, 3. eine griechische Synopse. Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.

### **§ 11 Mündliche Prüfung**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils etwa 20 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 12 Bibelkundeprüfung**

- (1) Zur Bibelkundeprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist.



- (2) Die Bibelkundeprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (mit Beisitzerin oder Besitzer und Protokoll) von 30 Minuten Dauer. Altes und Neues Testament sind zu gleichen Teilen zu prüfen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Bibelkundeprüfung als schriftliche Prüfung abgelegt werden.

### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung**

- (1) Die Klausurarbeiten werden den Prüferinnen oder Prüfern ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird von der oder dem Vorsitzenden eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Ergebnisse der drei Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

#### **§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestanden Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungen sind jeweils spätestens im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen

ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Studierende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschlußziel des Fakultätsexamens oder des Kirchlichen Abschlußexamens immatrikuliert sind, können auf unwiderruflichen Antrag, der innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten gestellt werden muß, nach der bisher geltenden Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Fakultätsexamen (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät und für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Kirchlichem Abschlußexamen vom 1. Oktober 1992 (W.u.K. 1992, S. 331), geändert am 19. Oktober 1995 (W.u.F. 1995, S. 618), geprüft werden. § 4 bleibt davon unberührt.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2001, S. 517, geändert am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 141) und am 26. August 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. September 2003, S. 563).